

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung	MS	28,94	5,93	132,22	1,79	22,04
Umspannung MS/NS	MS/NS	37,69	6,80	139,97	2,70	23,33
Niederspannung	NS	42,33	7,33	146,48	3,16	24,41

Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,90), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Leistung in Euro/kW/a	Leistung in Euro/kW/a	Leistung in Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	72,34	86,81
Umspannung MS/NS	MS/NS	94,22	113,07
Niederspannung	NS	105,83	127,00

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)				Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung			40,00	9,18
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen				
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar			0,00	2,15
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar			0,00	2,15
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar			0,00	2,15

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion *
			Ct/kWh			Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	40,00		9,18		-136,08
Modul 2	AP rabattiert auf: 40 %	0,00		3,67		
Modul 3	GP+Pauschalred. wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	40,00	HT	NT	ST	-136,08
			11:00-13:00	23:00-07:00	Restzeit	
			17:00-19:00			
			AP gilt nur ir Q1 + Q4	13,77	3,07	

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil ohne Wandler	368,00
Wandlersatz MS	166,91
NS-Lastprofil ohne Wandler	368,00
Wandlersatz NS	18,61

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
kME Einrichtungszähler Eintarif	11,43	2,23
kME Einrichtungszähler Zweittarif	19,83	2,23
kME Zweirichtungszähler Zweittarif	21,13	2,23
kME Maximumzähler	37,23	2,23
kME EDL21 Zähler	11,43	2,23

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	18,61
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	8,40
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	98,00

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:

<http://www.netztransparenz.de>

BKZ / HAK

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK) richtet sich nach den auf der Internetseite des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.